



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
 (24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)  
 Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Verschiedene Änderungsvorschläge – Einträge für Tabelle A, Abschnitt 1.6.7 und Unterabschnitt 7.1.4.1**

**Eingereicht von der belgischen Regierung <sup>1</sup>**

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Regelung der Beförderung fester Stoffe der Klasse 6.1 und insbesondere der UN-Nr. 2291 in loser Schüttung
Zu ergreifende Maßnahme:	Änderung der Tabelle A, Aufnahme eines neuen Eintrags in Unterabschnitt 7.1.4.1 und einer Übergangsvorschrift

### **Einleitung**

1. Im Hafen Antwerpen werden Bleierze seit einiger Zeit in loser Schüttung mit Binnenschiffen befördert. Bleierze sind Stoffe der Klasse 6.1 und der UN-Nr. 2291 BLEIVERBINDUNG, LÖSLICH, N.A.G. zugeordnet. Da die Beförderung solcher Stoffe in loser Schüttung gemäß Tabelle A des ADN nicht erlaubt ist, hat die belgische nationale Behörde nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 5 der EG-Richtlinie 2008/68 eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die Beförderung dieser Stoffe in loser Schüttung zu regeln, damit künftig keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich sind.

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/5 verteilt.

2. Es wird vorgeschlagen, den Eintrag für UN-Nr. 2291 in Tabelle A zu ändern, um die Beförderung in loser Schüttung nach entsprechender Angabe in Spalte 8 zuzulassen. Nach der Angabe in Spalte 9 ist zudem ein Atemschutzgerät vorgeschrieben. Nachdem bereits die Ausnahmegenehmigung die Beförderung dieses Stoffes in loser Schüttung nur in Doppelhüllenschiffen erlaubte, wird vorgeschlagen, diese Anforderung durch einen neuen Eintrag in Unterabschnitt 7.1.4.1 auf alle Stoffe der Klasse 6.1, die in loser Schüttung befördert werden dürfen, auszuweiten.

3. Diese Anforderung betrifft auch die UN-Nr. 1690, 1812 und 2505, die bereits nach den geltenden ADN-Vorschriften in loser Schüttung befördert werden dürfen. Dementsprechend wird die Aufnahme einer Übergangsvorschrift vorgeschlagen.

## Vorschlag

4. Den Eintrag für UN-Nr. 2291 in Tabelle A wie folgt ändern:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2291	BLEIVERBINDUNG, LÖSLICH, N.A.G.	6.1	T5	III	6.1	199 274 535 802	5 kg	E1	<b>B</b>	PP, EP <b>A</b>			0	

5. In der Tabelle in Unterabschnitt 7.1.4.1 für Klasse 6.1 nach „alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt 300 000 kg“ folgende Zeile hinzufügen:

„alle in loser Schüttung beförderten Güter 0 kg“

6. Nach Absatz 1.6.7.2.1.2 folgenden Absatz einfügen:

„1.6.7.2.1.3 Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.1 dürfen Stoffe der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe III, bis zum 31.12.2018 in Einhüllenschiffen befördert werden.“

\*\*\*